Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

Egger Staplerservice GmbH & Co KG

(Fassung November 2026)

PRÄAMBEL & UNTERNEHMENSDATEN

Egger Staplerservice GmbH & Co KG

Rechtsform: Kommanditgesellschaft

Sitz: politischer Bezirk Gunskirchen

Geschäftsanschrift: Boschstraße 9, 4623 Gunskirchen, Österreich

Firmenbuchnummer: FN 560966 a (Landesgericht Wels)

UID-Nummer: ATU77182424

E-Mail: office@egger-staplerservice.at

Web: www.egger-staplerservice.at

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):

Egger Staplerservice GmbH, FN 558986 p (Landesgericht Wels), Boschstraße 9, 4623 Gunskirchen

Geschäftsführer: Herr Thomas Egger

Gewerberechtliche Aufsichtsbehörde: Bezirkshauptmannschaft Wels-Land

Kammerzugehörigkeit: Wirtschaftskammer Oberösterreich (Fachgruppen Fahrzeughandel, Kraftfahrzeugtechnik, Mechatroniker)

TEIL I: ALLGEMEINER TEIL (Geltung für alle Geschäftsbereiche)

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz „**AGB**“) gelten für sämtliche – auch zukünftige – Verträge, Lieferungen, Werkleistungen, Reparaturen, Vermietungen und sonstigen Dienstleistungen der Egger Staplerservice GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „**Auftragnehmerin**“) mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden kurz „**Kunde**“).

(2) Differenzierung Unternehmer-/Verbrauchergeschäft:

Unternehmer (B2B): Handelt es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) bzw. § 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB), gelten diese AGB uneingeschränkt; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Unternehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

Verbraucher (B2C): Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, gelten diese AGB mit den jeweils im Vertragstext ausdrücklich für Verbraucher vorgesehenen Sonderregelungen und Einschränkungen. Gesetzlich zwingende verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen (insbesondere KSchG, FAGG, VGG) gehen diesen AGB vor.

(3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht anerkannt, es sei denn, die Auftragnehmerin hätte ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen der Auftragnehmerin gelten in keinem Fall als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen des Kunden.

§ 2 Vertragsabschluss und Kostenvoranschläge

(1) Die Angebote der Auftragnehmerin (sei es auf der Website, in Katalogen, Werbeaussendungen oder individuellen Angeboten) sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin oder durch tatsächliche Leistungserbringung zustande.

(2) Kostenvoranschläge:

Gegenüber Unternehmern (B2B): Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich und entgeltlich, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Ein für die Erstellung des Kostenvoranschlags verrechnetes Entgelt wird bei Erteilung des Hauptauftrags gutgeschrieben.

Gegenüber Verbrauchern (B2C): Kostenvoranschläge sind gemäß § 5 KSchG verbindlich, es sei denn, deren Unverbindlichkeit wurde vorab ausdrücklich vereinbart. Ein Entgelt für die Erstellung eines Kostenvoranschlags wird gegenüber Verbrauchern nur verrechnet, wenn der Verbraucher vorab nachweislich auf diese Kostenpflicht hingewiesen wurde.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

(1) Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer Vereinbarung in Euro ab Betriebsstätte Gunskirchen.

Gegenüber Unternehmern (B2B) verstehen sich alle Preisangaben als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie allfälliger Nebenkosten (Verpackung, Fracht, Transportversicherung, Zölle).

Gegenüber Verbrauchern (B2C) verstehen sich die Preise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (Bruttopreise).

(2) Rechnungen der Auftragnehmerin sind, sofern auf der Rechnung kein abweichendes Zahlungsziel vermerkt ist,

unmittelbar zur Zahlung fällig. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Vorauskasse oder angemessene Anzahlungen zu verlangen.

(3) Zahlungsverzug:

Bei Zahlungsverzug ist der Unternehmer verpflichtet, einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 für Betreibungskosten (§ 458 UGB) sowie sämtliche darüber hinausgehende zweckentsprechende außergerichtliche Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

Gegenüber Verbrauchern (B2C): Der Verbraucher verpflichtet sich zum Ersatz der tatsächlich entstandenen, zur zweckentsprechenden Betreibung notwendigen Mahnspesen (maximal EUR 12,00 pro Mahnung).

(4) Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltung:

Gegenüber Unternehmern (B2B): Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden gegen Forderungen der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt worden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers ist ausgeschlossen.

Gegenüber Verbrauchern (B2C): Ein Aufrechnungsverbot gilt nur insoweit, als die Gegenforderung nicht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers steht, gerichtlich festgestellt oder anerkannt ist oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Auftragnehmerin.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche gelieferten Waren, Neugeräte, Gebrauchtstapler sowie montierte Ersatz- und Einbauteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag im uneingeschränkten Eigentum der Auftragnehmerin (Vorbehaltsware).

(2) Besondere Bestimmungen für Unternehmer (B2B):

Der Unternehmer tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen Dritte, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erwachsen, in Höhe des Rechnungsbetrages sicherungshalber an die Auftragnehmerin ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Er hat die Abtretung in seinen Geschäftsbüchern (Buchvermerk) ordnungsgemäß zu vermerken.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten sachgemäß zu verwahren und gegen Feuer-, Diebstahl- und sonstige Sachschäden zum Neuwert zu versichern.

Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde unverzüglich schriftlich Mitteilung zu

machen und das Vorbehaltseigentum der Auftragnehmerin offenzulegen.

§ 5 Allgemeine Haftungsbeschränkung

(1) Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Haftungsbeschränkung gegenüber Unternehmern (B2B):

Die Haftung der Auftragnehmerin für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Ausgeschlossen ist ferner die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, reine Vermögensschäden, Produktionsausfall, Betriebsstillstand, entgangenen Gewinn sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter.

Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach Leistungserbringung.

(3) Haftung gegenüber Verbrauchern (B2C):

Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – mit Ausnahme von Personenschäden – auf typischerweise bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden beschränkt. Zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) bleiben unberührt.

TEIL II: BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF (Neugeräte, Gebrauchtstapler, Ersatzteile)

§ 6 Lieferung, Transport und Gefahrenübergang

(1) Erfüllungsort für Lieferungen ist mangels abweichender Vereinbarung die Betriebsstätte der Auftragnehmerin in Gunskirchen.

(2) Gefahrenübergang:

Gegenüber Unternehmern (B2B): Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Ware an den Kunden, im Falle der Versendung mit Übergabe an den Frachtführer, Spediteur oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über (auch bei Frankolieferung).

Gegenüber Verbrauchern (B2C): Beim Versand an Verbraucher geht das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Ware erst über, sobald die Ware an den Verbraucher oder an einen von diesem benannten Dritten abgeliefert wird (§ 7b KSchG).

(3) Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden. Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Eingriffe, Rohstoffmangel oder Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferfrist entsprechend.

§ 7 Gewährleistung beim Verkauf

(1) Bestimmungen für Unternehmer (B2B):

Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 UGB): Der Unternehmer hat die Ware unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung, auf Mängel, Fehlmengen oder Transportschäden zu untersuchen und offene Mängel schriftlich und substantiiert zu rügen. Unterlässt der Unternehmer die rechtzeitige Rüge, gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt. Verdeckte Mängel sind binnen 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

Gewährleistungsfrist für Neuware: Die Frist beträgt 12 Monate ab Ablieferung.

Verkauf von Gebrauchtstaplern / Gebrauchtgeräten: Beim Verkauf von gebrauchten Flurförderzeugen, Geräten oder Teilen an Unternehmer erfolgt die Lieferung unter vollständigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung („gekauft wie besichtigt und probegefahren“), es sei denn, ein Mangel wurde arglistig verschwiegen.

Das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt ist vom Kunden zu beweisen; die Vermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

Die Auftragnehmerin erfüllt berechtigte Gewährleistungsansprüche nach eigener Wahl durch Verbesserung (Nachbesserung) oder Austausch.

(2) Bestimmungen für Verbraucher (B2C):

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen des ABGB bzw. des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG) von zwei Jahren ab Übergabe.

Bei gebrauchten Sachen kann die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden, wenn dies im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt und vertraglich vereinbart wird.

TEIL III: BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERKSTATT-, REPARATUR- UND KUNDENDIENSTLEISTUNGEN

§ 8 Leistungsumfang und Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Gegenstand dieses Teils sind Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten an Flurförderzeugen, Staplern und Kfz-Technik, sei es in der Werkstätte der Auftragnehmerin in Gunskirchen oder im Rahmen des mobilen Vor-Ort-Kundendienstes beim Kunden.

(2) Mitwirkungspflichten bei Vor-Ort-Einsätzen:

Erfolgt die Reparatur oder Wartung auf dem Betriebsgelände des Kunden, hat der Kunde auf seine Kosten:

dafür zu sorgen, dass das betreffende Gerät frei zugänglich, gereinigt und zur vereinbarten Zeit abgestellt ist;

sichere Arbeitsbedingungen (Schutz vor Witterung, ebener und tragfähiger Boden, Absperrung gegen innerbetrieblichen Verkehr); erforderliche Energieanschlüsse (Strom, Druckluft, Wasser) unentgeltlich bereitzustellen; den zuständigen Ansprechpartner vor Ort zur Einweisung und Freigabe bereitzuhalten.

(3) Kann ein mobiler Einsatz aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, hat der Kunde die dadurch entstandenen Wartezeiten und Fehlfahrten nach den jeweils gültigen Stundensätzen der Auftragnehmerin zu vergüten.

§ 9 Abnahme und Werkunternehmerpfandrecht

(1) Nach Durchführung der Werkleistung ist das Gerät durch den Kunden probezufahren und unverzüglich abzunehmen. Mit der Unterzeichnung des Werkstattberichts, Lieferscheins oder Montageberichts gilt die Leistung als ordnungsgemäß und mangelfrei abgenommen.

(2) Werkunternehmerpfandrecht (§ 471 ABGB):

Der Auftragnehmerin steht wegen all ihrer Forderungen aus dem konkreten Auftrag sowie aus früheren Geschäftsverbindungen mit dem Kunden ein vertragliches und gesetzliches Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an dem in ihren Besitz gelangten Fahrzeug bzw. Gerät zu.

TEIL IV: BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG (Mietstapler)

§ 10 Mietzeit, Übergabe und Einsatzbedingungen

(1) Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Bereitstellung bzw. Anlieferung und endet mit dem vereinbarten Vertragsablauf bzw. dem Eintreffen des Geräts am Betriebsgelände der Auftragnehmerin in Gunskirchen.

(2) Zustand und Rüge bei Übergabe:

Das Mietgerät wird im betriebssicheren Zustand übergeben. Über die Übergabe wird ein Übergabeprotokoll errichtet. Mängel sind im Protokoll festzuhalten; spätere Rügen nicht protokollierter optischer Mängel sind ausgeschlossen.

(3) Einsatz- und Bedienungsvorschriften:

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgerät ausschließlich bestimmungsgemäß, pfleglich und durch geschultes, berechtigtes Personal mit gültigem Fahrerausweis für Flurförderzeuge (Staplerschein gemäß Fachkenntnisnachweis-Verordnung bzw. AM-VO) unter Beachtung der Betriebsanleitung einzusetzen.

Eine Weitervermietung, Verleihung oder sonstige Überlassung des Geräts an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin untersagt.

Der Einsatz des Mietgeräts im Mehrschichtbetrieb ist der Auftragnehmerin vorab anzuzeigen und bedarf gesonderter Tarifeinstufung.

§ 11 Instandhaltungspflichten und Schadensmeldung während der Miete

(1) Der Mieter hat während der Mietzeit die tägliche Sicht- und Funktionsprüfung (Ölstände, Kühlwasser, Reifenluftdruck bzw. Bandagen, Batterieladezustand, Bremsen) eigenverantwortlich durchzuführen.

(2) Auftretende Mängel, Betriebsstörungen oder Unfälle sind der Auftragnehmerin unverzüglich telefonisch und schriftlich anzuzeigen. Reparaturen am Mietgerät dürfen ausschließlich durch die Auftragnehmerin oder nach deren schriftlicher Freigabe durch beauftragte Dritte ausgeführt werden.

§ 12 Rückstellung des Mietgeräts

(1) Der Mieter hat das Mietgerät zum vereinbarten Rückgabetermin im gereinigten, voll funktionsfähigen und – bei Verbrennungsmotoren – vollgetankten bzw. – bei Elektrogeräten – vollständig geladenen Zustand zurückzustellen.

(2) Erforderliche Reinigungsarbeiten, Kraftstoffnachfüllungen oder Reparaturen von Schäden, die nicht auf gewöhnlichen Verschleiß zurückzuführen sind, werden dem Mieter nach den aktuellen Werkstatttarifen in Rechnung gestellt.

TEIL V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungen ist der Sitz der Auftragnehmerin in 4623 Gunskirchen.

(2) Anwendbares Recht:

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPRG) sowie unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Gegenüber Verbrauchern (B2C) gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der Schutz entzogen wird, der dem Verbraucher durch zwingende Bestimmungen seines gewöhnlichen Aufenthaltsstaates gewährt wird (Art. 6 Rom I-VO).

(3) Gerichtsstand:

Gegenüber Unternehmern (B2B)**:** Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts am Sitz der Auftragnehmerin vereinbart.

§ 14 Schriftform und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser AGB oder einzelner Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Gegenüber Unternehmern (B2B): Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Gegenüber Verbrauchern (B2C**):** Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

§ 15 Datenschutz

Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) zum Zweck der Vertragserfüllung und Kundenbetreuung. Detaillierte Informationen sind der gesonderten Datenschutzerklärung der Auftragnehmerin zu entnehmen.